

Satzung
der Stadt Neustrelitz über das Marktwesen auf dem Marktplatz
- Frischmarkt mit erweitertem Sortiment -
(Marktsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777/GS M.-V. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch ÄndG v. 14.07.2016 (GVOBl. S.584) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 03.06.2004 die Satzung der Stadt Neustrelitz über das Marktwesen auf dem Marktplatz - Frischmarkt mit erweitertem Sortiment - (Marktsatzung), zuletzt geändert mit Beschluss vom 19.10.2017 beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Neustrelitz betreibt den Frischmarkt mit erweitertem Sortiment auf dem Marktplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Marktflächen sind die Flächen vor dem Rathaus und dem Sparkassengebäude sowie der Einmündungsbereich der Strelitzer Straße zum Markt, entsprechend der Anlage.

§ 2

Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet wöchentlich am Mittwoch auf dem Marktplatz statt.
- (2) Verkaufszeiten des Frischmarktes sind folgende: Mittwoch von 8.00 - 17.00 Uhr.
- (3) Sollte im Monat Dezember eines jeden Jahres der Weihnachtsmarkt auf dem Wochenmarktgelände stattfinden, findet der Wochenmarkt nicht statt. Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht statt, wenn die Stadt Neustrelitz selbst oder im Einvernehmen mit der Stadt Neustrelitz Dritte den Marktplatz für Sonderveranstaltungen nutzen oder der Marktplatz aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Stadt Neustrelitz Abweichungen von den Festlegungen des § 1 Abs. 2 hinsichtlich des Platzes und von § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Zeit anordnen. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister, ansonsten die Stadtvertretung. Der Bürgermeister hat die Änderungen ortsüblich bekannt zu machen. In dringenden Fällen erfolgt eine Bekanntmachung im Nordkurier. Die zugelassenen Teilnehmer werden über die Änderungen informiert.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Marktes gegenüber der Stadt Neustrelitz besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z.B. Reisegewerbekostenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Frischmarkt mit erweitertem Sortiment keinerlei Anwendung.

§ 3

Organisation des Frischmarktes

- (1) Die Stadt Neustrelitz ist Veranstalter des Frischmarktes mit erweitertem Sortiment.
- (2) Die Stadt Neustrelitz stellt den Teilnehmern eine Marktfläche gegen eine Gebühr zur Verfügung. Sie wird zur im § 2 genannten Zeit bereitgestellt.
- (3) Auf dem Marktplatz wird Strom sowie Wasser bereitgestellt und Abwasser entsorgt.

§ 4

Gegenstand des Wochenmarktes

- (1) Der Neustrelitzer Frischmarkt auf dem Marktplatz erhält den Charakter eines Frischmarktes mit erweitertem Sortiment. Verkauft werden dürfen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse und Kleinvieh,
 - d) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumen und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu einer Höhe von 80 cm,
 - e) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
 - f) irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
 - g) Kunstblumen und Kunstblumenarrangements,
 - h) Artikel des Kunsthandwerkes,
 - i) Kerzen aller Art,
 - j) sonstige Waren
 - Kurzwaren,
 - Lederwaren (z.B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen),
 - Kleinwerkzeuge,
 - Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
 - Spielwaren sowie
 - Neuheiten und sonstige Werbeartikel.
- (2) Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände dürfen weder ausgelegt noch angeboten, noch verkauft werden. Zuwiderhandlungen können zur Zurücknahme der Zulassung führen.

§ 5

Marktmeister

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der Marktmeister. In dieser Funktion handelt ein mit Dienstausweis versehener Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ihm obliegen die Zuweisung der Standplätze sowie die allgemeine Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Seinen Aufforderungen hat der Händler und Besucher Folge zu leisten.

§ 6

Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Anträge auf Dauerzulassung sind schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Angaben über das Sortiment,
 2. Angaben über die Standgröße,
 3. eine Kopie der gültigen Reisegewerbekarte sowie
 4. eine Kopie der Haftpflichtversicherung.Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung eines Standplatzes oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Bei der Auswahl der Marktbesicker ist auf ein ausgewogenes Angebot zu achten. Speisen und alkoholfreie Getränke, die zum Verzehr an Ort und Stelle gedacht sind (Getränke- und Imbissstände), sollen dabei nur im begrenzten Umfang angeboten werden. Auf der gesamten Marktfläche darf nur je ein Warenangebot der verschiedenen Sortimente aus § 4 Abs. 1 Buchstabe j) zugelassen werden. Die dafür in Anspruch genommene Fläche darf insgesamt höchstens 80 m² betragen. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch das Ordnungsamt zugelassen werden.
- (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Marktbesicker ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Marktmeister. Das Befahren der Handelsfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht statthaft. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann eine auf die Dauer erteilte Zulassung aufgehoben oder eine für die Zukunft zu erteilende Zulassung versagt werden.
- (5) Die Zulassung eines Standplatzes ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Zulassung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. der Marktbesicker erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen nicht vorweisen kann.
- (7) Die Zulassung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Standplatzzuweisung bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 4. ein Standplatzinhaber der die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 5. der Händler während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzt oder
 6. Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden.

- (8) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzulassung kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Platzes verlangen. Kommt der Händler dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt die Räumung kostenpflichtig.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht aufgestellt werden. Der Verkauf aus PKW, Kleintransportern, Caravans und LKW ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ordnungsamt.
- (2) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
1. max. Höhe 2,5 m, Stapelhöhe für Kisten 1,40 m,
 2. max. Frontlänge 8,00 m,
 3. max. Tiefe 3,00 m,
 4. Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,00 m überragen, ihre lichte Höhe muss mind. 2,1 m betragen.
 5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen sowie ähnliche Einrichtungen ist nicht gestattet.
 6. Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
- (3) Der Standplatzinhaber hat an seinem Verkaufsstand an deutlich sichtbarer Stelle Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen. Die Firma ist ebenfalls anzugeben.

§ 8

Auf- und Abbau, Anlieferung der Waren

- (1) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich eine Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen.
- (2) Lieferfahrzeuge dürfen nicht auf der nach § 1 Abs. 2 definierten Fläche des Marktplatzes abgestellt werden.
- (3) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 - 3 kann eine Rücknahme der Zulassung erfolgen.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; Ausnahmen können vom Ordnungsamt in besonders begründeten Fällen zugelassen werden oder
 3. Tiere auf den Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde und die in § 4 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Tiere (Kleinvieh).
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf dem Marktplatz eingebracht werden.
- (2) Der Standplatzinhaber ist verpflichtet:
 1. seinen Standplatz sauber zu halten, die angrenzenden Gangflächen während der Besucherzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. Verpackungsmaterial und Marktabfälle von seinem Standplatz und den angrenzenden Gangflächen eigenständig zu entsorgen.
 3. Das Abstellen und Lagern von Verpackungsmaterial, Kisten und Regalen oder ähnlichen Gegenständen auf den angrenzenden Flächen ist nicht gestattet. Während der Verkaufszeit sind die Verpackungsmaterialien sicher und geordnet zu lagern. Es ist dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (3) Der Besucher ist verpflichtet, Verunreinigungen zu vermeiden, Abfälle in die dafür aufgestellten Gefäße zu werfen und auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (4) Die Grundreinigung des Marktes wird von der Stadt Neustrelitz bzw. eines von ihr Beauftragten übernommen.

§ 11

Haftpflicht

- (1) Das Betreten der Marktfläche und die Benutzung des Frischmarktes mit erweitertem Sortiment geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Platzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Standplatzzulassung übernimmt die Stadt Neustrelitz keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen.
- (3) Der Standplatzinhaber haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten aus dieser Frischmarktsatzung mit erweitertem Sortiment ergeben. Er haftet gleichfalls für Handlungen seiner Beschäftigten bzw. Beauftragten.
- (4) Eine Haftpflichtversicherung ist durch den Standplatzinhaber nachzuweisen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 € kann in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern herangezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als in § 4 Abs. 1 genannten Waren auslegt, anbietet oder verkauft,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Waren von einem anderen als von dem durch den Marktmeister zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Handelsfläche während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen befährt,
4. andere als in § 7 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 - 5 genannte oder ausnahmsweise zugelassene Verkaufseinrichtungen während der Marktzeit auf dem Marktplatz aufstellt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 5 Verkaufseinrichtungen an Bäumen, Verkehrs- oder Energieanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 6 die Durchgänge oder Durchfahrten zwischen den Ständen zustellt,
7. entgegen nach der in § 8 Abs. 1 definierten Zeit Verkaufseinrichtungen aufbaut oder Waren liefert oder liefern lässt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 Lieferfahrzeuge auf der nach § 1 Abs. 2 definierten Fläche des Marktplatzes abstellt,
9. entgegen der nach § 8 Abs. 3 definierten Zeit den Abbau der Verkaufseinrichtungen nicht abgeschlossen hat
10. entgegen § 9 Abs. 3 Ziffer 1 Waren im Umhergehen anbietet,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Ziffer 2 Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Zulassung des Ordnungsamtes verteilt,
12. entgegen § 9 Abs. 3 Ziffer 3 Tiere auf den Wochenmarkt verbringt, ausgenommen Blindenhunde und die im § 4 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Tiere (Kleinvieh),
13. entgegen § 10 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle jeglicher Art auf den Marktplatz einbringt,
14. entgegen § 10 Abs. 2 Ziffer 1 den Standplatz nicht sauber hält oder die angrenzenden Gangflächen während der Besucherzeit nicht von Schnee und Eis freihält,
15. entgegen § 10 Abs. 2 Ziffer 2 Verpackungsmaterial und Marktabfälle von seinem Standplatz und den angrenzenden Gangflächen nicht eigenständig entsorgt,

16. entgegen § 10 Abs. 2 Ziffer 3 Verpackungsmaterial, Kisten, Regale oder ähnliche Gegenstände auf den angrenzenden Flächen abstellt oder lagert, während der Verkaufszeit die Verpackungsmaterialien nicht sicher und geordnet lagert oder nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird oder
17. entgegen § 10 Abs. 3 die Abfälle nicht in die dafür aufgestellten Gefäße wirft.

§ 13

Marktgebühren

- (1) Gebühren werden erhoben für die
 1. Bereitstellung des Standplatzes (Standgebühr) auf dem Marktplatz,
 2. für die Bereitstellung von Strom,
 3. für die Bereitstellung von Wasser und
 4. für die Bereitstellung der Entsorgung von Abwasser.
- (2) Für die Abnahme von Strom, Wasser/Abwasser wird eine Pauschale berechnet. Sie enthält die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer.
- (3) Die Standgebühr beträgt pro angefangenen in Anspruch genommenen Quadratmeter auf dem Marktplatz
 - 1,30 €
 - bei Stromentnahme 1,41 €.Pro angefangene 5 l Wasser / Abwasser sind 0,02 € zu begleichen.

§ 14

Gebührensschuldner, Gebührenentstehung und Gebührenfälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der jeweils zugelassene Marktbeschricker.
- (2) Die Standgebühren und Strom-, Wasser-/Abwasserpauschale entstehen mit der Zulassung zum Markt und sind sofort fällig. Bei Dauerzulassungen sind die Standgebühren und die Strom-, Wasser-/Abwasserpauschale monatlich fällig und jeweils bis zum 10. des laufenden Monats zu entrichten.

§ 15

Gebührenerstattung und Ermäßigung

- (1) Bei Widerruf der Zulassung bzw. Räumung eines Platzes werden die im Voraus gezahlten Gebühren nicht erstattet.
- (2) Macht der Marktbeschricker von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (3) Findet der Wochenmarkt gemäß § 2 Abs. 3 nicht statt, werden die Gebühren auf Antrag erstattet.

- (4) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustrelitz über das Marktwesen auf dem Marktplatz – Frischmarkt mit erweitertem Sortiment – (Marktsatzung) vom 20.02.1997, zuletzt geändert mit Beschluss am 09.10.2003 außer Kraft.

Neustrelitz, den 12.07.2004

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister